



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. November 2017

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Errichtung eines Masts zur Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks „Windpark Wülfte“ an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1561 S. 385 – Planfeststellung für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrsnetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna S. 386 – Antrag für die Neuverlegung der Südwestfalenleitung Nr. 7 in der Ütterlinger Straße (B 236) / Altenaer Straße, Werdohl-Ütterlingsen Umlegung der Ferngasleitung Nr. 7 in Dortmund aufgrund herangerückter Bebauung S. 387 – Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Edelstahlbeizanlage

am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 388 – Bekanntmachung der Genehmigungsänderung für den Sonderlandeplatz Schmalleberg-Rennefeld S. 389

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

2. Nachtragssatzung vom 4. 11. 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 3. 12. 2015 S. 389 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 390 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 390 – desgl. S. 391 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 391 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 391 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 391 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 391

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 391 – desgl. S. 392

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

794. Errichtung eines Masts zur Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks „Windpark Wülfte“ an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1561

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 10. 2017
64.21.3.4-2017-4

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Enercon GmbH beabsichtigt das Umspannwerk „Windpark Wülfte“ an die bereits bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1561 zwischen Mast 72 und 73 anzuschließen.

Die Anbindung soll dem Anschluss von Windenergieanlagen dienen.

Geplant ist eine Unterspannung der Freileitung zwischen einem Portal auf dem Gelände des Umspannwerks und einem Hilfsmast auf der gegenüberliegenden Seite der Freileitung.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für das Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend baubedingt, temporär und kleinflächig. Die dauerhaften Auswirkungen durch den Neubau des Anschlussmastes und durch die Beseilung zum Anschluss eines neuen Umspannwerks an eine bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind kleinflächig. Der Standort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Dieser ist aber durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung vorbelastet, sodass sich hieraus keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Die bereits vorhandene Belastung durch elektrische und elektromagnetische Felder wird nicht signifikant erhöht und betrifft kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden unterschritten. Damit ist ein ausreichender Schutz vor Gefahren durch elektro-magnetische und elektrische Felder gewährleistet. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen unterhalb der Schwelle für UVP-pflichtige Vorhaben.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Feststellung in einer Vorprüfung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Lammert

(260) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 385

795. Planfeststellung für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 11. 2017
Planfeststellungsbehörde

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 24. 10. 2017 - AZ.: 25.04-1.12-01/13 - ist der Plan für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna gem. § 38 StrWG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und § 5 ff. UVPG. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird eine Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 29. 11. 2017 bis zum 12. 12. 2017

bei der Gemeinde Holzwickede und den Städten Dortmund und Unna zur allgemeinen Einsicht während den Dienstzeiten aus.

Holzwickede

Montag
bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemeinde Holzwickede
Fachbereich IV – Technische Dienste –
Allee 10
59439 Holzwickede
Obergeschoss, Zimmer 27.

Unna

Montag
bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Kreisstadt Unna
Bereich Bauleitplanung
Rathausplatz 1
59423 Unna
Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel,
Raum 307/310a

Dortmund

Montag
bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44135 Dortmund
Rathaus, 4. Obergeschoss Zimmer
402/404/405/406

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßen.NRW in der Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen, Hatzper Straße 34, 45149 Essen nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zuge stellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/3720012 für die Dauer der Auslegung

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmungen der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist, neben dem Neubau der L667n, eine Anpassung bzw. Angleichung der kreuzenden Straßen, eine Anbindung des örtlichen Wegenetzes und die Anpassung von Zufahrten. Weiter werden Lärmschutzwälle hergestellt, Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Regelung der Straßenentwässerung einschließlich des Baus eines Regenrückhaltebeckens, getroffen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des

Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Helmut Kürzel (ORR)

(684)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 386

796. Antrag für die Neuverlegung der Südwestfalenleitung Nr. 7 in der Ütterlinger Straße (B 236) / Altenaer Straße, Werdohl-Ütterlingsen Umlegung der Ferngasleitung Nr. 7 in Dortmund aufgrund herangerückter Bebauung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 11. 2017
64.21.3.4-2017-2

Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, beabsichtigt die Ferngasleitung Nr. 7 (sog. „Südwestfalenleitung“) auf einer Länge von 160 m in DN 500 zu erneuern. Die heute auf der Grenze der benachbarten Wohnbebauung verlaufende Leitung soll in eine Trasse verlegt werden, die auch zukünftig eine ordnungsgemäße Leitungskontrolle sicherstellt. Dazu soll sie in den überregionalen Radweg verlegt werden, der vom Regionalverband Ruhr (RVR) geplant wird und der die Dortmunder Innenstadt mit dem Phoenix See verbinden wird (sog. „Gartenstadtradbahn“). Dieser soll innerhalb der ehemaligen Bahntrasse der Dortmunder Eisenbahn verlaufen. Für die Leitung bedeutet das eine seitliche Verschiebung um maximal fünf Meter. Es werden ferner keine Grundstücke betroffen, durch die die Leitung nicht bereits heute verläuft. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt von bestehenden Straßenkreuzungen über die geschotterte ehemalige Bahntrasse. Die stillgelegte Leitung soll gereinigt und verdämmt im Boden verbleiben.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Neuverlegung hat eine Länge von 150 m und soll in eine ehemalige Bahntrasse, die zu einem Fahrradweg umgebaut werden soll, erfolgen. Der Bau soll zudem in offener Bauweise außerhalb der Vegetationszeit stattfinden. Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist außerdem entbehrlich.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Im Auftrag:
gez. Klagges

(244) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 387

**797. Antrag der Firma
SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16,
57076 Siegen-Weidenau,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
einer Edelstahlbeizanlage
am Standort Industriestraße 16,
57076 Siegen-Weidenau**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 7. 11. 2017
900-53.0070/17/3.10.1

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metallflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage)“ am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161.

In der geplanten Beizanlage soll die bestehende Abluftreinigungsanlage optimiert und ein zusätzlicher Abluftwäscher zur Reinigung der beim Beizprozess entstehenden Emissionen errichtet werden. Die gereinigte Abluft der Beizbäder wird über einen zusätzlichen Kamin ins Freie geleitet.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage einschließlich Abluftleitung zur Absaugung und Abluftreinigung der Emissionen aus der Sprühbeizhalle.
2. Errichtung einer neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage für die Beizbäder und das Passivierbad in der Tauchbeizhalle bestehend aus
 - Kompaktabsorptionsanlage (Intensivsprühzone, Stoffaustauschzone und Tropfenabscheider) mit pH-Wertmessung, Dosierstation, Leitwert-Messung und Absalzautomatik mit den entsprechenden Mess- und Regelgeräten,
 - Radialventilator mit einem max. Abluftvolumenstrom von 60 000 m³/h
 - Radialventilator für das Pushpullsystem mit einer Luftleistung von 10 000 m³/h
 - Schaltschrank.
3. Errichtung eines zusätzlichen Abluftkamins (Emissionsquelle 2) aus Kunststoff, Kaminhöhe 15 m über Hallenboden.
4. Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, als Nebenein-

richtung zur Oberflächenbehandlungsanlage zur Lagerung von Sprühbeize, Salpetersäure, Flusssäure und angearbeitete Altsäure in einer maximalen Menge von 12 m³ in IBC-Behältern.

5. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.10.1 und Nr. 9.3.2.29 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr und einer Lageranlage für Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Gesamtdurchsatzleistung der Oberflächenbehandlungsanlage bleibt durch die mit diesem Vorhaben beantragten Maßnahmen unverändert.

Die geplanten Maßnahmen sollen innerhalb der bestehenden Beizhallen erfolgen. Im Weiteren ist auf einer befestigten Fläche ein Gefahrstofflager mit integrierter Auffangwanne mit einer maximalen Lagerkapazität von 12 m³ vorgesehen. Eingriffe in den Naturhaushalt finden nicht statt. Es werden auch keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Durch den Betrieb eines zusätzlichen Abgaswäschers für die Tauchbeizbäder werden die Emissionsbedingungen optimiert. Die bei Edelstahlbeizen auftretenden Emissionen an Fluorwasserstoff und Stickstoffdioxid werden an zwei Abluftwäschern abgeschieden. Die in der Reingasluft vorhandenen Emissionen liegen deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte der TA Luft.

Durch entsprechende Schallminderungsmaßnahmen führen die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Veränderung der Geräuschsituation. Die Immissionsrichtwerte werden deutlich unterschritten.

Die von der Sprühbeize, den Tauchbeizbädern und dem Gefahrstofflager ausgehenden Wassergefährdungen werden durch medienbeständige Beizbäder und Auffangwannen mit einem ausreichend vorhandenen Rückhaltevolumen auf ein Mindestmaß reduziert.

Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereichs gemäß § 2 Nummer 2 der Störfallverordnung. Die mit diesem Vorhaben beantragten Lagermengen an Beizmedien führen zu einer Erhöhung von störfallrelevanten Stoffen in der Edelstahlbeizanlage und hierdurch handelt es sich gemäß § 3 Abs. 5 b BImSchG auch um störfallrelevante Änderungen, wodurch ein Pflichtenwechsel von der unteren zur oberen Klasse nach der Störfallverordnung ausgelöst wird.

Ein Wechsel des Betriebsbereichs von der unteren in die obere Klasse ist als erhebliche Gefahrenerhöhung anzusehen. Die Umweltauswirkungen während des laufenden Betriebes sind gering. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die alle erforderlichen Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden. Zur Minimierung des Risikos zur Entstehung eines Störfalls wurde ein internes Sicherheitsmanagement beim Unternehmen eingeführt, das als Störfallkonzept vorliegt. Die geplanten Änderungen werden in der Gefahrenanalyse und dem Sicherheitsbericht aufgenommen und berücksichtigt. Die Gefahrenanalyse ist Teil des Sicherheitsberichtes, den der Betreiber zu erstellen hat.

Das Vorhaben liegt nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 1 km befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigt.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(683)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 388

798. Bekanntmachung der Genehmigungsänderung für den Sonderlandeplatz Schmallenberg-Rennefeld

Bezirksregierung Münster Münster, 8. 11. 2017
26.05.32-001/2017.0003

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 5. 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 12.

2012 (BGBl. I S. 2454) werden die bisherigen Ziffern 5 und 6, der Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Sonderlandeplatzes Schameder vom 10. August 1995 geändert und erhalten die folgende Fassung:

5. Abmessungen

der Flugbetriebsflächen: 950 m x 95 m
(engste Stelle)

6. Motorflug:

a) Start- und Landefläche

Richtung 096°/276° rechtweisend
Länge 950 m
Breite 60 m

b) Start- und Landebahn:

Richtung 096°/276° rechtweisend
Länge 890 m
Breite 30 m

Diese Fläche ist gleichzeitig Landefläche für Segelflugzeuge.

c) Windenschleppstrecke:

Richtung 096°/276° rechtweisend
Länge 950 m
Breite 50 m

Im Auftrag:

Hüttermann

(149)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 389

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

799. 2. Nachtragssatzung vom 4. 11. 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 3. 12. 2015

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 4. 11. 2017
im Kreis Olpe -ZAKO-

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 646), der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 666), der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. 6. 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. 6. 1988 (GV. NRW S. 250), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20. 1. 2015 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 9. 10. 2017 die folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbands-

gebiet des Zweckverbandes Abfall-wirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 3. 12. 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle zur Sicherstellung der Verwertung getrennt zu halten und wie folgt bereitzustellen:

- a) Bioabfälle sind in die mit braunen Deckeln versehenen Abfallbehälter zu füllen, soweit sie nicht auf den angeschlossenen Grundstücken kompostiert werden. Zur Sicherung der Abfallqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht ist.
- b) Altpapier ist in die mit grünen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.
- c) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün-glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammel-container) einzufüllen.
- d) Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die Abfallbehälter mit gelben Deckeln oder in die hierzu zur Verfügung gestellten Kunststoffsäcke einzufüllen.
- e) Der verbleibende Restabfall ist in die mit grauen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.

Die Abfälle sind getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung (nach der Trennung von für die Abfallentsorgung unzulässigen Stoffen) zur Einsammlung bereit zu stellen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – vom 3. 12. 2015 tritt zum 1. 1. 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Berghof

(Verbandsvorsteher)

(400)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 389

800. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE68 4305 0001 0360 5861 84 und DE85 4305 0001 0360 5981 97 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nrn. DE68 4305 0001 0360 5861 84 und DE85 4305 0001 0360 5981 97 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 2. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

Sch 167/17

Bochum, 2. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 390

801. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE04 4305 0001 0317 5116 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0317 5116 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 2. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 166/17

Bochum, 2. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 390

802. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 20. 7. 2017 aufgebote-ten Sparurkunden Nrn. DE76 4305 0001 0304 1177 81, DE95 4305 0001 0304 1192 82, DE94 4305 0001 0304 1205 61 und DE27 4305 0001 0304 1217 67 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE76 4305 0001 0304 1177 81, DE95 4305 0001 0304 1192 82, DE94 4305 0001 0304 1205 61 und DE27 4305 0001 0304 1217 67 werden für kraftlos erklärt.

K 116/17

Bochum, 16. 10. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 390

803. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 20. 7. 2017 aufgeboteene Sparurkunde Nr. DE52 4305 0001 0329 0867 89 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE52 4305 0001 0329 0867 89 wird für kraftlos erklärt.

N 115/17

Bochum, 6. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 391

804. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 054 976 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 3. 2. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 3. 11. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 391

805. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 097 109 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 7. 2. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 11. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 391

806. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 045 536 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 2. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 11. 2017

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 391

807. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 31. 7. 2017 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr. 300 494 606, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 2. 11. 2017

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 391

808. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 544 723 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 30. 10. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 391

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Vier Täler Knappen e.V.“ in Plettenberg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 16. 10. 2018 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Burkhard Pestka, Steinacker 18, 58840 Plettenberg,
Sebastian Gerlach, Lönsstraße 10, 58840 Plettenberg.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der „Kirchbauverein St. Barbara e.V.“, Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 946, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dr. Halina Niemczyk, In der Senke 20, 44793 Bochum,
Dr Marianne Herzog, Hermann-Lickfeld-Straße 24,
45478 Mühlheim.

(37)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein der Konrad-Adenauer-Realschule Werne e.V.“, Werne, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 21196, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Birgit Brochtrop, Am Bellingholz 16, 59368 Werne.

(32)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

